

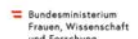


Qualitätsrahmen für die
Erwachsenenbildung in
Österreich

JAHRESBERICHT 2025

(01.01.2025 – 31.12.2025)

Ö-Cert ist eine Kooperation des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Länder gemäß Art. 15a B-VG.



IMPRESSUM

Herausgeber: Akkreditierungsgruppe Ö-Cert, gemäß Art. 15a B-VG (BGBlA_2012_II_269)

Ö-Cert, der Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung, ist eine Kooperation des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Länder gemäß Art. 15a B-VG.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Akkreditierungsgruppe Ö-Cert und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ö-Cert in Zahlen.....	5
1.1	Ö-Cert-Inhaber und Bewerbungen	5
1.2	Registrierungen, neue Ö-Cert-Vergaben und Verlängerungen	6
1.3	Ablehnungen und Abläufe	6
1.4	Qualitätszertifikate	7
2	Themen und Arbeitsschwerpunkte 2025	8
2.1	Studie „KI in der Erwachsenenbildung“	8
2.2	Serviceleistungen der Ö-Cert Geschäftsstelle: „Papierlose Bewerbung“	9
3	Ö-Cert als Kriterium bei Institutionen/Projekten	10
4	Fachbeitrag der Ö-Cert-Akkreditierungsgruppe.....	12
5	Mitarbeiter:innen und Mitglieder	15
5.1	Geschäftsstelle Ö-Cert	15
5.2	Akkreditierungsgruppe	15
5.3	Lenkungsgruppe	16
6	Ö-Cert-Gremien	17
6.1	Lenkungsgruppe	17
6.2	Akkreditierungsgruppe	17
7	Öffentlichkeitsarbeit, Ö-Cert in den Medien.....	18
7.1	Öffentlichkeitsarbeit.....	18
7.2	Präsentationen und Veranstaltungen	18
7.3	Berichte über Ö-Cert.....	18

Einleitung

Die Ö-Cert-Akkreditierungsgruppe und die Geschäftsstelle freuen sich, den Ö-Cert-Jahresbericht vorlegen zu können, der die Leistungen, wichtigsten Ereignisse und Handlungsfelder von Ö-Cert im Jahr 2025 darlegt.

Das Jahr 2025 ist von weiterhin großem Interesse der Bildungsanbieter an Ö-Cert geprägt. Mit Stand 31.12.2025 verzeichnet Ö-Cert 607 Inhaber des Qualitätsrahmens Ö-Cert, gegenüber 597 Inhabern mit 31.12.2024.

Ö-Cert ist im Rahmen der Vorgaben aus der Vereinbarung gem. 15a B-VG über Ö-Cert um die laufende Sicherstellung hoher Qualitätsstandards von Ö-Cert Inhabern bemüht, unternimmt aber zugleich Schritte, um unkomplizierte Bewerbungsverfahren zu ermöglichen. Mit August 2025 wurde deshalb die „papierlose Bewerbung“ voll implementiert, womit die gesamte Beantragung von Ö-Cert rein online erfolgt. So sparen Einreichende als auch die Geschäftsstelle Zeit und Kosten, und gemeinsam schonen wir unsere natürlichen Ressourcen.

An fünf Sitzungstagen hat sich die Akkreditierungsgruppe neben der Prüfung der Zertifizierungsansuchen mit Herausforderungen rund um korrekte und aussagekräftige Darstellungen gesundheitsbezogener Bildungsangebote sowie mit der Implementierung von Anwendungen sogenannter Künstlicher Intelligenz bei Erwachsenenbildungsanbietern beschäftigt. Mehr dazu finden Sie in Kapitel 2. Darüber hinaus ist die Akkreditierungsgruppe ihrem Kerngeschäft – der Akkreditierung von Ö-Cert-Bewerbungen – nachgekommen. Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung seitens der Geschäftsstelle wurden der Akkreditierungsgruppe 2025 an fünf Sitzungstagen insgesamt 265 Ansuchen vorgelegt.

Personell und institutionell ist Ö-Cert von umfassenden Veränderungen geprägt. 2025 verabschiedete sich Dipl. Päd.ⁱⁿ Johanna Weismann, MAS, seit Inkrafttreten von Ö-Cert im Jahr 2012 Leiterin der Geschäftsstelle, in den wohlverdienten Ruhestand. Wir danken herzlich für ihr jahrelanges Engagement zur Entwicklung von Qualitätssicherung in der Erwachsenenbildung und wünschen alles Gute für die Zukunft!

Darüber hinaus ist die Ö-Cert Geschäftsstelle mit 1. Jänner 2026 in das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb) eingegliedert worden, um klarere Strukturen in der Erwachsenenbildung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu schaffen und von den Synergien der gleichzeitigen Eingliederung der Weiterbildungsakademie Österreich (wba) und der Geschäftsstelle von Level Up – Erwachsenenbildung in das bifeb bestmöglich zu profitieren. Die bisherigen Leistungen von Ö-Cert bleiben vollumfänglich bestehen, und auch die Zuständigkeiten der Ö-Cert Akkreditierungsgruppe sowie der Lenkungsgruppe ändern sich nicht. Wir danken der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung für die Gewährleistung eines professionellen Arbeitsumfelds für die Ö-Cert Geschäftsstelle über die Jahre 2020 bis 2025.

Ö-Cert, der Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich, ist eine Kooperation des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung und der Länder gemäß Vereinbarung Art. 15a B-VG. Ö-Cert ist mit 1. Dezember 2011 gestartet und 2012 in Kraft getreten. Der vorliegende Jahresbericht umfasst den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2025 und steht der Lenkungsgruppe zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Die Akkreditierungsgruppe und die Ö-Cert-Geschäftsstelle bedanken sich bei den Mitgliedern der Lenkungsgruppe für die gute Zusammenarbeit und bei Julia Brandstätter, Jeremias Stadlmair, Elina Osorio Jaramillo und Martina Zach für die Unterstützung bei der Erstellung des Jahresberichts.

Em. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr. Elke Gruber, Vorsitzende der Ö-Cert Akkreditierungsgruppe

1 Ö-Cert in Zahlen

Die im Folgenden veröffentlichten statistischen Daten wurden, wenn nicht anders angegeben, mit Stand 31. Dezember 2025 ausgewertet.

1.1 Ö-Cert-Inhaber und Bewerbungen

Von 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2025 sind bei Ö-Cert **1.678 Registrierungen** eingegangen. Ö-Cert wurde an **607 Erwachsenenbildungsorganisationen** vergeben; inklusive deren 745 Zweigstellen verfügen somit **1.352 Anbieter** über Ö-Cert. Von den 1.678 Registrierungen haben 711 die Bewerbung noch nicht abgeschlossen; 119 Anbieter zogen diese zurück; **848 Registrierungen haben folgenden Status:**

Tabelle 1: Ö-Cert im Überblick

Ö-Cert Inhaber (ohne Zweigstellen)	607
Ö-Cert abgelaufen/nicht um Verlängerung eingereicht	149
Ablehnungen (61); Entzug (15)	76
im Akkreditierungsprozess	16

Tabelle 2 zeigt die Ö-Cert-Inhaber inklusive der mitakkreditierten Zweigstellen verteilt auf die Bundesländer:

Tabelle 2: Ö-Cert Inhaber nach Bundesländern

	Ö-Cert-Inhaber	Zweigstellen	Gesamt
Ausland	12	1	13
BGLD	12	14	26
KTN	52	26	78
NÖ	57	22	79
OÖ	113	223	336
SBG	34	213	247
STMK	93	78	171
Tirol	30	47	77
VBG	16	3	19
Wien	188	118	306
Summe	607	745	1.352

1.2 Registrierungen, neue Ö-Cert-Vergaben und Verlängerungen

2025 zeigte sich ein anhaltendes Interesse an Ö-Cert: 132 Organisationen haben sich neu registriert. Auch heuer sind wieder Registrierungen aus dem Ausland für Ö-Cert eingegangen (5). Von den gesamt 57 ausländischen Registrierungen haben 12 Bewerbungen (aus Deutschland, der Schweiz, Belgien und Italien) Ö-Cert erhalten (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Registrierungen und Bewerbungen

	Registrierungen	vorgelegte Bewerbungen*	neue Bewerbungen	Verlängerungen
2021	125	275	50	148
2022	108	278	47	190
2023	100	243	40	156
2024	127	280	51	186
2025	132	265	47	181

* Diese Zahl zeigt, wie viele Bewerbungen pro Jahr von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle bearbeitet und den Mitgliedern der Akkreditierungsgruppe vorgelegt wurden. Darin enthalten sind auch Mehrfachprüfungen einzelner Bewerbungen.

1.3 Ablehnungen und Abläufe

Tabelle 4 zeigt die jährliche Anzahl der Ablehnungen und Abläufe seit dem Jahr 2022. Typische Gründe für den Ablauf des Zertifikats sind insbesondere Umstrukturierungen, Konkurse oder Betriebseinstellungen von Bildungsanbietern oder der Wegfall eines Bildungsangebots in Österreich. Darüber hinaus werden von kleineren Erwachsenenbildungsanbietern mitunter auch die Kosten für das zugrundeliegende QM-System als Grund für das Ausscheiden aus Ö-Cert genannt.

Tabelle 4: Ablehnungen und Abläufe

	Ablehnung	Ablauf
2022	7	11
2023	5	12
2024	3	19
2025	6	20

Einige Anbieter haben nach einer Ablehnung die von der Akkreditierungsgruppe beanstandeten Punkte verbessert und Ö-Cert im zweiten Anlauf erhalten. Diese Anbieter werden in der Statistik nicht mehr erfasst.

Gründe für die Ablehnung des Zertifizierungsansuchens durch die Akkreditierungsgruppe umfassen in der Praxis insbesondere:

- Kein Bildungsangebot im Sinn von Ö-Cert (Esoterik, Therapie, Produktschulungen, etc.)

- Unseriöse/r Auftritt/Werbung (z.B. Heilsversprechen) oder fehlende Abgrenzung zu Gesundheitsberufen
- Kernaufgabe der ansuchenden Organisation ist nicht Erwachsenenbildung
- Unzureichende Marktpräsenz des Bildungsanbieters (erforderlich sind mindestens drei Jahre Marktpräsenz in Österreich)
- Kein regelmäßiges, eigenes und/oder frei zugängliches Bildungsangebot
- Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen

1.4 Qualitätszertifikate

Tabelle 5 zeigt, mit welchen Qualitätszertifikaten die 1.352 Ö-Cert-Inhaber (inkl. Zweigstellen/ Standorte) seit Dezember 2011 für Ö-Cert eingereicht haben. Dabei ist zu beachten, dass die einzelnen QM-Systeme unterschiedlich lange am Markt sind. Wie auch in den vorhergehenden Jahren ist die ISO-Norm 9001 bei den Ö-Cert-Inhabern auch 2025 das am meisten verwendete Qualitätsmanagement, gefolgt von OÖ-EBQ, CERT NÖ und WIEN-CERT.

Tabelle 5: Qualitätszertifikate

	Ö-Cert-Inhaber	Zweigstellen	Summe
Cert-NÖ	77	25	102
EduQua	3	1	4
EFQM	15	31	46
ISO 21001	41	4	45
ISO 9001	174	209	383
LQW	60	169	229
OÖ-EBQS	99	172	271
QVB	7	0	7
SQS	22	116	138
UZZ	37	1	38
Wien-Cert	72	17	89
Summe	607	745	1352

2 Themen und Arbeitsschwerpunkte 2025

Im Folgenden werden Themen und Arbeitsschwerpunkte aufgelistet, mit denen sich die Akkreditierungsgruppe gemeinsam mit der Geschäftsstelle im Jahr 2025 in besonderem Ausmaß befasst hat.

2.1 Studie „KI in der Erwachsenenbildung“

Angesichts der wachsenden Verbreitung von generativer „Künstlicher Intelligenz“ in der Praxis der Erwachsenenbildung in Österreich hat die Ö-Cert Geschäftsstelle 2025 eine Studie von Elke Gruber und Christina Schmieder (Uni Graz) gefördert, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Nutzung von und Herausforderungen mit KI bei Erwachsenenbildungsanbietern in Österreich zu untersuchen. Im Folgenden wird ein kurzer Einblick in die Studienergebnisse gegeben.

Die Studie untersucht konkret, wie von Ö-Cert anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtungen in Österreich generative Künstliche Intelligenz nutzen und welche Strategien sowie Professionalisierungsmaßnahmen sie dazu entwickeln. Grundlage ist eine Onlinebefragung von 301 Mitarbeitenden aus Leitung, Programmplanung, Management, Lehre, Beratung und Verwaltung. Die Stichprobe ist mehrheitlich weiblich, akademisch hoch qualifiziert, verfügt im Durchschnitt über langjährige Berufserfahrung in der Erwachsenenbildung und deckt die österreichischen Bundesländer ab.

Die Ergebnisse zeigen eine nahezu flächendeckende Nutzung generativer KI: 95 % der Befragten haben in den letzten drei Jahren entsprechende Tools verwendet, vier Fünftel nutzen sie mindestens wöchentlich, die Hälfte (fast) täglich. KI wird vor allem für text- und informationsbezogene Aufgaben eingesetzt, etwa zum Verfassen, Überarbeiten und Zusammenfassen von Texten, für Brainstorming, Recherche, Übersetzungen, E-Mails sowie zur Erstellung von Präsentationen, Lernmaterialien und teils Grafiken. Besonders häufig kommt KI in Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Angebotsentwicklung zum Einsatz, deutlich seltener in personal- und teilnehmerbezogenen, administrativen oder strategischen Bereichen. Dominierendes Tool ist ChatGPT, ergänzt vor allem durch MS Copilot und Übersetzungsdienste (Google Translate, DeepL).

Die Selbsteinschätzung der Kompetenzen fällt überwiegend mittelhoch bis hoch aus, zugleich sieht ein relevanter Anteil der Befragten den eigenen Wissensstand als gering. Das berufliche Interesse an KI ist sehr hoch, das private deutlich verhaltener. Nahezu alle KI-Nutzenden erwarten eine gleichbleibende oder steigende Nutzung in den nächsten ein bis zwei Jahren. Besonders großer Weiterbildungsbedarf besteht bei konkreten, arbeitsfeldbezogenen Einsatzszenarien, rechtlichen Fragen (insbesondere im Hinblick auf den AI Act) sowie ethischen und risikobezogenen Aspekten wie Diskriminierung und Verzerrungen. Ein vertieftes technisches Verständnis der Funktionsweise von KI wird vergleichsweise selten nachgefragt.

Auf organisationaler Ebene zeigt sich, dass Entscheidungen über den KI-Einsatz primär von Datenschutz, Datensicherheit und rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt werden. Aspekte wie technische Infrastruktur, Kosten-Nutzen-Abwägung, Ergebnisqualität sowie KI-Kompetenzen der Mitarbeitenden spielen ebenfalls eine Rolle, während strategische Ausrichtungen, ethische Leitlinien oder best-practice-orientierte Konzepte deutlich seltener genannt werden. Mehr als ein Viertel der Befragten gibt an, dass es keine einheitlichen Kriterien gibt; vielfach erfolgt der Einsatz fallweise und wenig systematisiert. Der EU-AI-Act ist vielen noch nicht bekannt bzw. entfaltet bisher kaum wahrnehmbare Auswirkungen auf den beruflichen Umgang mit KI.

Insgesamt kommt die Studie zu dem Schluss, dass generative KI in der Erwachsenenbildung bereits breit als

Arbeitsinstrument verankert ist, der institutionelle Umgang damit aber noch am Anfang steht. Einrichtungen sehen einen hohen Bedarf an Weiterbildungen, kollegialem Austausch, Selbstlernangeboten, klaren Richtlinien sowie technischen und lizenzbezogenen Ressourcen. Für die Erwachsenenbildung ergibt sich die Aufgabe, KI-Nutzung nicht nur individuell pragmatisch zu gestalten, sondern sie in organisationale Strategien, rechtliche Anforderungen und pädagogisch-ethische Leitlinien einzubetten, um den AI Act zu erfüllen und einen verantwortungsvollen, kompetenten Einsatz von KI nachhaltig zu sichern.

2.2 Serviceleistungen der Ö-Cert Geschäftsstelle: „Papierlose Bewerbung“

Seit August 2025 können Bewerbungen für Ö-Cert ausschließlich vollständig digital eingereicht werden, die postalische Übermittlung der gezeichneten Bewerbungsunterlagen entfällt. So wird zur Schonung von natürlichen Ressourcen und zu effizienten Arbeitsabläufen beigetragen. Dieser Praxis entsprechende Adaptionen im Ö-Cert-Leitfaden und in den AGB sowie auf der Ö-Cert-Website wurden vorgenommen. Diese Neuerung stieß auf positive Resonanz von Ö-Cert-Inhabern.

3 Ö-Cert als Kriterium bei Institutionen/Projekten

Ö-Cert wird von den Förderstellen der Länder in Zusammenhang mit der Individualförderung anerkannt. Bildungsmaßnahmen von Anbietern, die über eine aufrechte Ö-Cert-Zertifizierung verfügen, sind grundsätzlich förderungswürdig. Die konkreten Bedingungen für Individualförderungen sind in den Rahmenrichtlinien zur Bildungsförderung des jeweiligen Landes festgeschrieben. Darüber hinaus wird Ö-Cert auch bei anderen Institutionen als Qualitätskriterium herangezogen. Bekannt sind folgende:

- Bei Förderungsausschreibungen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) im Bereich der Erwachsenenbildung ist für Fördernehmer u.a. ein Qualitätsnachweis erforderlich, der durch Ö-Cert erbracht werden kann.
- Mit der Fördermaßnahme „Bildungsbonus WIR- Weiterbildung im Ruhestand“ unterstützt das Land Kärnten die Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase. Voraussetzung ist u.a. die nachweisliche Absolvierung einer Weiterbildungsmaßnahme in einer Kärntner Erwachsenenbildungseinrichtung mit Ö-Cert.
- In der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Geschäftszahl 2022-0.788.143, wird festgehalten: Förderwerbende Personen oder Bildungsanbieter benötigen als Qualitätsnachweis ein gültiges Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen.
- Beim Förderprogramm Level Up – Erwachsenenbildung können Bildungsanbieter gemäß dem Level Up – Programmplanungsdokument den Nachweis qualitätssichernder Maßnahmen mithilfe von Ö-Cert erbringen.
- Bei der Weiterbildungsakademie Österreich (wba) ist Ö-Cert seit 1. Jänner 2012 ein Kriterium für Anbieter, die ihre Bildungsangebote bei der wba akkreditieren lassen möchten.
- Für Förderungen des Sozial- und Weiterbildungsfonds SWF (<https://www.swf-akue.at/>) ist u.a. Ö-Cert ein Kriterium.
- fit4internet: Beim sogenannten Anbietercheck ist Ö-Cert einer der anerkannten Qualitätsnachweise (<https://www.fit4internet.at/view/anbietercheck-vorbereitung>).
- Bei der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) ist Ö-Cert ein Kriterium, um von der FFG als Bildungsanbieter anerkannt zu werden; dies ist wiederum die Voraussetzung für die Förderbarkeit von beruflicher Weiterbildung.
- Im Rahmen der Kärntner Wirtschaftsförderung (KWF) werden u.a. im Programm Qualifizierungs.IMPULS unter bestimmten Voraussetzungen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Unternehmerinnen und Unternehmern bei zertifizierten Bildungsanbietern gefördert. Um zu den zertifizierten Bildungsanbietern zu gehören, ist Ö-Cert ein Kriterium. Siehe <https://kwf.at/foerderungen/qualifizierungsimpuls/>
- AMS: Die Bundesrichtlinie „Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO)“ des AMS sieht bei den Förderungsvoraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zur DLU während der Teilnahme an

einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme u.a. vor, dass der Anbieter über das Ö-Cert-Zertifikat verfügt, siehe AMF/05-2025, GZ: BGS/AMF/0702/9990/2025.

- Die Digitale Kompetenzoffensive für Österreich (DKO): Im Leitfaden für Bildungsangebote im Bereich grundlegender digitaler Kompetenzen wird Ö-Cert an mehreren Stellen als Qualitätsmerkmal für Organisationen, die z.B. Digital Überall-Workshops anbieten wollen, genannt.
- Im Lehrplan des Bundesgremiums der Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten zur Weiterbildung der gewerblich tätigen Versicherungsagentinnen und Versicherungsagenten ist Ö-Cert ist eines der Kriterien, um die „Eignung der Bildungsinstitution“ (zu § 6) zu definieren.
- Im Umsatzsteuer-Wartungserlass 2018 und in der Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung (BGBl.II Nr. 214/2018) wird Ö-Cert in Bezug auf eine allfällige Befreiung von der Umsatzsteuer genannt.

4 Fachbeitrag der Ö-Cert-Akkreditierungsgruppe

Gesundheitsbezogene Bildungsangebote im Bereich der Erwachsenenbildung

Susanne Weiss, Ö-Cert Akkreditierungsgruppe

Gesundheitsbezogene Bildungsangebote unterliegen in Österreich einem strengen rechtlichen Rahmen, dieser wird im Folgenden erläutert und soll Orientierung für Bildungsanbieter im Bereich der Erwachsenenbildung geben.

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen“ lautet die oft zitierte Definition des Begriffes „Gesundheit“ in der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 1946. Daneben finden sich weitere Definitionsversuche der Gesundheit, beispielsweise als „das subjektive Empfinden des Fehlens körperlicher, geistiger und seelischer Störungen oder Veränderungen bzw. ein Zustand, in dem Erkrankungen und pathologische Veränderungen nicht nachgewiesen werden können“ (Psyhyrembel, Klinisches Wörterbuch).

Gesundheit und Krankheit betreffen jeden Menschen, beschäftigen uns „lebenslang“. Somit ist die Vorbeugung, Behandlung und Heilung von Krankheiten sowie die Gesunderhaltung ein zentrales Thema jeder Gesellschaft. Gesundheitsbezogene Bildungsangebote nehmen im Vergleich zu anderen Bildungsangeboten im Bereich der Erwachsenenbildung deutlich zu. Teile dieser Angebote stehen mitunter im Widerspruch zur geltenden österreichischen Rechtslage.

Österreich verfügt über eine lange Tradition von gesetzlich detailliert und streng geregelten **Gesundheitsberufen**. Unter dem Rechtsbegriff „Gesundheitsberuf“ ist ein auf Grundlage des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am Menschen bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden. Der österreichische Gesetzgeber hat für jeden „Gesundheitsberuf“ eine gesetzliche Regelung in Form eines Berufs- und Ausbildungsgesetzes normiert, die in der Regel durch Durchführungsverordnungen – insbesondere für die nähere Ausgestaltung der Ausbildung – ergänzt wird.

Vgl. hierzu Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, abrufbar im „Broschürenservice des Sozialministeriums“.

Gesundheitsberufe werden vom Gesetzgeber durch diverse Vorbehalte geschützt. Hierzu zählen der Berufs-, Tätigkeits-, Bezeichnungs- und Ausbildungsvorbehalt:

- **Tätigkeitsvorbehalt** ist der generelle Ausschließlichkeitsanspruch auf die Ausübung von Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese berufsmäßig oder nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Hierzu zählt der Diagnose- und Behandlungsvorbehalt, wonach die Untersuchung auf das Vorliegen einer Krankheit oder krankheitswertigen Störung sowie deren Behandlung vor allem Ärztinnen und Ärzten vorbehalten ist. Dieser kommt auch zur Anwendung, wenn die Tätigkeiten mit Hilfe komplementärmedizinischer oder sonstiger komplementärer Methoden erfolgen. Dieser „Arztvorbehalt“, der dem Schutz der Patientinnen

und Patienten und der Qualitätssicherung in der Ausübung der Medizin dient, bedeutet auch für den Bereich der Komplementär- bzw. Alternativmedizin einen Ausschließlichkeitsanspruch für Ärztinnen und Ärzte auf die Ausübung von Tätigkeiten zu Heilzwecken. Alle Maßnahmen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn gehören ebenfalls zu den Tätigkeitsbereichen der Gesundheitsberufe, auch wenn diese nur partiell unter den Tätigkeitsvorbehalt fallen.

- **Berufsvorbehalt** bedeutet den Ausschließlichkeitsanspruch auf die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten, dieser ist somit ein Teil des Tätigkeitsvorbehalts. Der Schutz der berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten wird durch die Normierung von Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung erreicht.
- Unter **Bezeichnungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf die Führung von Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes zu verstehen.
- **Ausbildungsvorbehalt** ist ein Ausschließlichkeitsanspruch auf das Anbieten und die Durchführung einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf. Ausbildung in diesem Sinne bezeichnet den geregelten Erwerb der für die Ausübung eines Berufes erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen. Ausbildungsvorbehalte sind einerseits in jedem Berufs- und Ausbildungsgesetz der Gesundheitsberufe, andererseits zusätzlich im Ausbildungsvorbehaltsgesetz festgelegt. Ein Zuwiderhandeln ist unter Strafe gestellt. Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote für Gesundheitsberufe unterliegen nur teilweise ähnlich strengen Regelungen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass Weiter- und Fortbildungen im Bereich der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe nur auf der entsprechenden Grundausbildung aufbauen können.

Ausgenommen vom Berufs- bzw. Tätigkeitsvorbehalt der Gesundheitsberufe sind **Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe**. Eine weitere Ausnahme stellt die **Übertragung ärztlicher oder pflegerischer Tätigkeiten an Laien** dar, die jeweils gesondert in den entsprechenden Berufsgesetzen geregelt ist.

Gesundheitsbezogene Methoden und Anwendungen sind auch im **Gewerbe** vertreten. Die Rechtsgrundlagen für Gewerbe sind in der Gewerbeordnung und den entsprechenden Durchführungsverordnungen normiert. Die Gewerbeordnung normiert, dass „dieses Bundesgesetz“ auf „die Ausübung der Heilkunde“ nicht anzuwenden ist. Daraus ergibt sich, dass Angehörige der Gewerbe keine Tätigkeiten „der Heilkunde“ und sonstige den Gesundheitsberufen vorbehaltene Tätigkeiten ausüben dürfen, d.h. ihnen ist eine Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen nicht erlaubt. Die Gewerbeordnung kennt eine Reihe von **reglementierten Gewerben**, die direkte Schnittstellen zur menschlichen Gesundheit aufweisen bzw. direkt Tätigkeiten am Menschen durchführen, wie z.B. Augenoptik, Fußpflege, Kosmetik (einschließlich Piercen und Tätowieren), Lebens- und Sozialberatung, Massage etc. Für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes ist die Erbringung eines Befähigungsnachweises erforderlich. Daneben bieten auch **freie Gewerbe**, die nicht befähigungsnachweispflichtig sind, gesundheitsbezogene Dienstleistungen an. Zu den freien Gewerben zählen u.a. die sogenannten „Hilfesteller:innen“ oder „Energetiker:innen“. Die Wirtschaftskammer Österreich hat hierzu einen „Methodenkatalog und Berufsbild Humanenergetik“ veröffentlicht. Angehörige sämtlicher gesundheitsbezogener Gewerbe dürfen ausnahmslos am gesunden erwachsenen Menschen tätig werden und somit nur Wohlfühlanwendungen ohne ärztliche Diagnose und Therapie durchführen.

Gesundheitsbezogene Dienstleistungen werden weiters von Personen angeboten, die weder in einem Gesundheitsberuf noch in einem Gewerbe eine gesetzlich geregelte Ausbildung absolviert haben wie z.B. „Geistheiler:innen“, „Schamaninnen und Schamanen“ etc. Auch pädagogische Berufe betätigen sich vermehrt im Bereich gesundheitlicher Beschwerden. Kinder mit Lese-/Rechtschreibschwächen und -störungen, Legasthenie, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom und sonstigen Verhaltens- und Lernschwierigkeiten werden von vielfältigen „Trainerinnen und Trainern“, „Betreuerinnen und Betreuern“ und „Therapeutinnen und Therapeuten“ gefördert, betreut, „behandelt“ und „therapiert“. Allen diesen Personen ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen jegliche Diagnostik, Behandlung bzw. Therapie von Krankheiten oder krankheitswertigen Störungen verboten, wobei die Abgrenzung zu den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen zu beachten ist. Zwar ist der Begriff „Therapie“ allein stehend grundsätzlich nicht geschützt, dies gilt aber nicht in Zusammensetzungen wie z.B. Physiotherapie oder Psychotherapie. Analog dazu ist beispielsweise die Zusammensetzung Legasthenietherapie zu sehen. Bei Lese- und Rechtschreibschwäche/Legasthenie und Dyskalkulie handelt es sich um krankheitswertige Störungen, die im ICD-11 gelistet sind, die nur durch Angehörige der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe diagnostiziert und therapiert werden dürfen. Daher wäre eine Bezeichnung Legasthenietherapie nicht entsprechend, gegen die Begrifflichkeit Legasthenietraining und Legasthenietrainer:in wäre hingegen nichts einzuwenden.

Bei gesundheitsbezogenen Angeboten im Bereich der **Erwachsenenbildung** kommt es vor, dass von „Therapie“, „Behandlung“, „Behandlungsmethode“, „Schmerzlinderung“ oder sogar „Heilung“ gesprochen und angeführt wird, bei welchen körperlichen oder psychischen Beschwerden und Krankheitsbildern diese anzuwenden wären, wobei ein medizinischer Kontext suggeriert wird. Dies widerspricht für den Fall, dass es sich bei dem Angebot nicht um eine gesetzeskonforme Aus-, Fort- oder Weiterbildung für einen Gesundheitsberuf handelt, den geltenden gesetzlichen Regelungen und stellt somit einen Hinderungsgrund für die Ö-Cert-Akkreditierung des entsprechenden Bildungsanbieters dar. Dies gilt auch für Anbieter mit Sitz außerhalb Österreichs.

Von den Anbietern ist insbesondere darauf zu achten, dass

- keine Widersprüche zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen,
- unklare, widersprüchliche, irreführende oder unzulässige Abschlüsse, Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen sowie Zertifikate und Diplome vermieden werden,
- keine therapeutischen Versprechungen zur Bewältigung von Lebenskrisen bzw. zur Heilung von Krankheiten und körperlichen oder psychischen Gebrechen gemacht werden,
- keine Abhängigkeiten mit Blick auf bestimmte Personen bzw. Verfahren geschaffen werden,
- keine Versprechen unrealistischer Wirkungen und überzogene Erfolgsgeschichten getätigt werden,
- keine reißerische Werbung insbesondere in Form von irreführenden oder nicht überprüfbar Aussagen erfolgt,
- ein hybrides Selbstverständnis der Lehrenden als Guru, Master etc. vermieden wird.

Vgl. hierzu „Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik und Bewertung des Gesamtauftritts“ im Leitfaden für die Ö-Cert-Bewerbung.

Ergänzend vgl. auch „Richtlinie zur Frage der Abgrenzung der Psychotherapie von esoterischen, spirituellen, religiösen und weltanschaulichen Angeboten sowie Hinweise für PatientInnen bzw. KlientInnen“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

5 Mitarbeiter:innen und Mitglieder

5.1 Geschäftsstelle Ö-Cert

Nachdem die Geschäftsstelle Ö-Cert von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2025 (vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung finanziert) durch die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung geführt wurde, erfolgt mit 1. Jänner 2026 die Eingliederung der Geschäftsstelle in das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb).

Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle:

Name	Funktion
Dipl. Päd. ⁱⁿ Johanna Weismann, MAS <i>2025 pensioniert</i>	Leiterin der Geschäftsstelle Erwachsenenbildung
Mag. ^a Julia Brandstätter	Päd. Mitarbeiterin
Mag. ^a Martina Zach	Päd. Mitarbeiterin
Nikolina Kunkic Luketina <i>dzt. in Karenz</i>	<i>Sekretariat</i>

5.2 Akkreditierungsgruppe

Name	Einrichtung
Em. Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Elke Gruber (Vorsitzende)	Wissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz
Prof. Dr. Dieter Gnahs	Wissenschaft, Universität Duisburg-Essen
Mag. Helmut Haberfellner	Experte, Erwachsenenbildner
Dipl.-Ing. ⁱⁿ Sabine Pelzmann, MSc MBA	Expertin, Integrative Organisationsentwicklung, Graz
Mag. Kurt Schmid	Experte, lbw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft
Dr. ⁱⁿ Susanne Weiss	Expertin, ehemals Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

5.3 Lenkungsgruppe

Name	Einrichtung
Mag. Dieter Szorger	Land Burgenland
Mag. ^a Barbara Weißensteiner-Wolf	Land Kärnten
Mag. Günter Brandstetter (stv. Vorsitzender)	Land Oberösterreich
Mag. Philipp Rössl	Land Niederösterreich
Mag. ^a Ruzica Lukic	Land Salzburg
MMag. ^a Andrea Koller	Land Steiermark
Mag. Franz Jenewein	Land Tirol
Dipl. Bw (FH) Harald Moosbrugger	Land Vorarlberg
Mag. ^a Daniela Piegler	Land Wien
Doris Leitzinger	Bund
Dr. Wolfgang Knopf (bis 02/2025)	Bund
Dr. Jeremias Stadlmair (Vorsitzender)	Bund
Mag. Mag. (FH) Erich Wagner-Walser (ab 07/2025)	Bund
Dr. Dennis Walter, BA MA	Bund

6 Ö-Cert-Gremien

6.1 Lenkungsgruppe

Datum	Gegenstand
26.02.2025	Sitzung Beschluss über Nicht-Aufnahme weiterer QM-Systeme
12.03.2025	Umlaufbeschluss über Abnahme Ö-Cert Jahresbericht 2024
03.06.2025	Umlaufbeschluss über Befragung von Ö-Cert Inhabern im Rahmen der KI-Studie (siehe oben)
13.10.2025	Sitzung Beschluss über Novellierung der Geschäftsordnung Ö-Cert Akkreditierungsgruppe Beschluss über Bestellung der Akkreditierungsgruppe für Periode 10/2025 – 09/2027 Beschluss über Abhaltung Ö-Cert Enquete 2026 (Salzburg)

6.2 Akkreditierungsgruppe

Datum	Gegenstand
03.02.2025	Akkreditierungssitzung
07.04.2025	Akkreditierungssitzung
23.06.2025	Akkreditierungssitzung
24.09.2025	Akkreditierungssitzung
25.11.2025	Akkreditierungssitzung

7 Öffentlichkeitsarbeit, Ö-Cert in den Medien

7.1 Öffentlichkeitsarbeit

Website: <https://oe-cert.at/>

Social Media: https://www.facebook.com/GeschaeftsstelleOE.CERT/?locale=de_DE

Zach, Martina (2025): „Qualität zählt – OECD-Report zur Qualitätssicherung in der EB erschienen“ Portal Erwachsenenbildung, 12.03.2025, <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/20152-qualitaet-zaehlt-oecd-report-zur-qualitaetssicherung-in-der-eb-erschienenen.php> [abgerufen am 13.02.2026]

7.2 Präsentationen und Veranstaltungen

Teilnahme am Konsultationsworkshop zum Nationalen Referenzrahmen für Digitale Kompetenzen auf Einladung der Geschäftsstelle für Digitale Kompetenzen, OeAD; Johanna Weismann, 16.01.2025

Ö-Cert Stand bei EPALE und Erasmus+-Konferenz „Künstliche Intelligenz trifft EB: Innovation fördern, Kompetenzen stärken“, Johanna Weismann, Martina Zach, 09.04.2025

Präsentation von Ö-Cert im Zuge der Lehrveranstaltung „Praxisfelder der Bildungswissenschaft. Erwachsenenbildung – ein Feld zwischen Bildungspraxis, Wissenschaft und Politik“ von Prof. Dr. Dr. Bernd Käßplinger, Universität Wien; Johanna Weismann, 09.05.2025

Präsentation von Ö-Cert bei Arbeitnehmerinnen-Förderungstagung, Arbeiterkammer Oberösterreich; Dennis Walter/Ö-Cert Lenkungsgruppe, Julia Brandstätter, 25.09.2025

7.3 Berichte über Ö-Cert

OECD (2025): „Quality Matters – Strengthening the Quality Assurance of Adult Education and Training“, OECD Skills Studies, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/f44a185b-en> [abgerufen am 13.02.2026]

Käßplinger, Bernd (2025): „Quality management in its relation to professionalisation revisited: A landscape shaped by internal and external forces“, in: European Journal for Research on the Education and Learning of Adults, 2025, pp. 1-14,

https://www.pedocs.de/volltexte/2025/33833/pdf/RELA_2025_2_Kaepplinger_Quality_management.pdf [abgerufen am 13.02.2026]

Konferenz der Erwachsenenbildung Österreich (KEBÖ) (2025): „Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs begrüßt Reform der Bildungskarenz – fordert Weiterentwicklung im Sinne der Erwachsenenbildung“, APA OTS, 03.04.2025,

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20250403_OTS0050/konferenz-der-erwachsenenbildung-oesterreichs-begruesst-reform-der-bildungskarenz-fordert-weiterentwicklung-im-sinne-der-erwachsenenbildung [abgerufen am 13.02.2026]

Unterholzer, Antonia (2025): „Stimmen zur Weiterbildungszeit: Was die Erwachsenenbildung darüber sagt“, Portal Erwachsenenbildung, 05.06.2025, <https://erwachsenenbildung.at/aktuell/nachrichten/20313-stimmen-zur-weiterbildungszeit-was-die-erwachsenenbildung-darueber-sagt.php> [abgerufen am 13.02.2026]